

Satzung SSV Alsmoos-Petersdorf e.V.

§1. Name-Sitz-Eintragung Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sport- und Spielverein Alsmoos-Petersdorf e.V.". Er ist im Vereinsregister des **Amtgerichts Augsburg** eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Petersdorf
3. Die Vereinsfarben sind weiß-blau.
4. Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§2. Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
2. Für den Verein sind die Bestimmungen der Satzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. verbindlich.

§3. Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins sind die Pflege von Leibesübungen aller Art und die Pflege von Kultur und Brauchtum.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4. Mitgliedschaft – Austritt - Ausschluss

1. Die zum Verschmelzungstichtag registrierten Mitglieder des TSV Alsmoos 1933 e.V., des SSV Petersdorf 1954 e.V. und des Sport-Fit-Gesund e.V. 1990 sind Mitglieder des Vereins.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des(r) gesetzlichen Vertreter(s). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung an den Vereinsausschuss eingelegt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist vereinsintern unanfechtbar.

4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
5. Vereinsmitglieder können ihren Austritt dem amtierendem Präsidium gegenüber zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklären. Beitragsrückerstattungen sind ausgeschlossen.
6. Das Präsidium kann bei Austritten, entgegen den unter Nr.5 genannten satzungsgemäßen Vorgaben, Ausnahmen zulassen.
7. Weiterhin endet die Mitgliedschaft bei Ableben oder Ausschluß des Mitglieds.
8. Ausschlußgründe sind gegeben bei/wer:
 - a. groben, wiederholten Verstößen gegen die Satzungsinhalte
 - a. dem öffentlichem Ansehen des Vereins in Wort oder Tat Schaden zufügt
 - b. sich wiederholt grob unsportlich verhält
 - c. Rassismus oder anderer extremistischer Gesinnung
 - d. mit seinem Verhalten den Grundsätzen des Kinder-/Jugendschutzes schadet
 - e. mit einem Beitrag im Zahlungsrückstand ist
9. Im Laufe des Verfahrens hat die auszuschließende Person das Recht sich zu rechtfertigen. Anschließend votiert auf Antrag des amtierenden Präsidiums der Vereinsausschuß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder für oder gegen den Ausschluß. Den Bescheid kann das auszuschließende Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen anfechten. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Dabei genügt die einfache Mehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
10. Das Ende der Mitgliedschaft infolge Austritt, Ausschluß oder Tod ist mit der Löschung aus der Mitgliederliste vollzogen.

§5. Mitgliedsbeitrag

1. Jede Person verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular zum Entrichten des Vereinsbeitrags im Voraus sowie für die Dauer der Mitgliedschaft zur grundsätzlichen Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Damit ist dem Minderjährigen die Wahrnehmung der Mitgliederrechte sowie –pflichten erteilt. Gesetzliche Vertreter haften bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich für die Beitragspflicht des Minderjährigen gegenüber dem Verein.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Jahreshauptversammlung fest.
4. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres erhebt der Verein bis zum 30.06. den vollen sowie vom 01.07. – 31.12. den halben Jahresbeitrag.
5. In besonderen Fällen kann das amtierende Präsidium Beitragsfreiheit gewähren.

§6. Ausgaben – Mittelverfügungen

1. Die Verwendung finanzieller Mittel unterliegen ausschließlich dem Satzungszweck.
2. Über Ausgaben kann verfügen/entscheiden:
 - a) der Präsident bis zu einer Summe von 2.000,-- €
 - b) das Präsidium bis zu einer Summe von 10.000,-- €

- c) der Vereinsausschuß bis zu einer Summe von 20.000,-- €
- d) über 20.000,-- € die Mitgliederversammlung
- e) die Mitgliederversammlung kann das Präsidium zur Durchführung größerer Maßnahmen wie zum Beispiel Bauvorhaben, für die ein Finanzierungsplan vorliegt, ermächtigen.

3. Diese Regelung gilt lediglich vereinsintern und stellt keine Einschränkung der Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB dar.

§7. Vergütungen – Ehrenamts- / Übungsleiterpauschale

- 1. Grundsätzlich üben von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsfunktionäre sowie -organe ihre Tätigkeiten für den Verein, sofern die gültige Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich aus.
- 2. Das amtierende Präsidium kann allerdings auf der Basis eines Dienstvertrages oder gegen eine Aufwandsentschädigung – auch pauschaliert – nach § 3 Nr. 26a EStG ehrenamtliche Funktionen entgelten.
- 3. Das Präsidium kann zur ordentlichen Geschäftsführung nach Bedarf hauptamtliche Voll- /Teilzeitbeschäftigte anstellen. Maßgeblich dafür sind stets die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.

§8. Vereinsorgane

- 1. Präsidium
- 2. Vereinsausschuss
- 3. Mitgliederversammlung

§9. Präsidium

- 1. Dem Präsidium gehören an:
 - a. der Präsident
 - b. der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - c. der Vorstand Geschäftsführung
 - d. der Vorstand Finanzen
 - e. der Vorstand Spielbetrieb
 - f. der Vorstand Anlagen
 - g. der Vorstand Veranstaltungen
 - h. der 1. Hauptkassier
 - i. der 1. Schriftführer
 - j. der 1. Abteilungsleiter Fußball
 - k. der Sportliche Leiter
- 2. Das Präsidium fungiert ab seiner Wahl für den Zeitraum von zwei Jahren. Es amtiert jedoch so lange, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Dem Präsidium obliegt auch die Geschäftsführung des Vereins.
- 3. Den Verein vertreten gerichtlich/außergerichtlich der Präsident sowie sein Vertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Sie sind beide Vorstand im Sinne der §§ 26-28 BGB.

4. Das Präsidium wählt in ihrer konstituierenden Sitzung binnen zwei Wochen ab der Mitgliederversammlung aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Präsidentenstellvertreter.
5. Die Beschlußfähigkeit ist bei mindestens sechs anwesenden Präsidiumsmitgliedern gewahrt.

§10. Vereinsausschuß

1. Mitglieder:
 - a. das Präsidium
 - b. 2. Kassier
 - c. 2. Schriftführer
 - d. die jeweiligen Abteilungsleiter mit einem weiterem Mitglied je Sparte.
 - e. der Pressewart
 - f. Platz-/Zeugwart
 - g. der 1. Jugendleiter Sparte Fußball
 - h. die beauftragte Person zur ordentlichen Führung der Mitgliederdatei
 - i. Beisitz (nur beratend)
2. Der Vereinsausschuß amtiert parallel zum Präsidium zwei Jahre.
3. Er hat eine ständige Mitwirkungsaufgabe bei der dem Präsidium obliegender Geschäftsführung. Die schriftlich zu dokumentierenden Beschlüsse des Ausschusses sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluß dem Vereinsausschuß weitere Rechte zugestehen bzw. übertragen.
4. Das Gremium tagt mindestens zweimal Jährlich sowie nach Bedarf. Ferner kann das Präsidium oder 2/3 der Ausschußmitglieder eine Einberufung beantragen.
5. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens ein Drittel der Ausschußmitglieder anwesend sein.
6. Bei Abstimmungen genügt – wenn die geltende Satzung nichts anderes bestimmt – die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des betreffenden Tagesordnungspunktes.

§11. Mitgliederhauptversammlung – Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fungiert als oberstes Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium in dessen Zusammensetzung nach §9. Das Präsidium wird befugt weitere Vereinsmitglieder für den Vereinsausschuss nach §10 sowie die Kassenprüfer zu berufen.
3. Die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung ist einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Zum Termin sind alle Mitglieder eine Woche vorher persönlich oder über die Regionalpresse - Aichacher Nachrichten/Aichacher Zeitung einzuladen.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen eine Woche vorher schriftlich beim Präsidenten/Präsidium eingehen.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederjahreshauptversammlung muß zumindest folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Berichte über Tätigkeiten des Präsidiums sowie des Vereinsausschusses.
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Präsidiums
 - d. Neuwahlen im zweijährigem Rhythmus
 - e. Beschlüsse über eingebrachte Anträge

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen:
 - a. auf Präsidiums- und/oder Vereinsausschußbeschuß
 - b. wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder das schriftlich verlangen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über folgende Tagesordnungspunkte Beschlüsse fassen:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Liquidation/Auflösung des Vereins bzw. einer Abteilung
 - c. Beschlußfassung über schriftlich eingebrachte Anträge.
8. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung bedarf stets der einfachen Mehrheit; Satzungsänderungen, der Ausschluss eines Mitglieds sowie die Auflösung des Vereins allerdings einer 2/3 Mehrheit.
9. Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sind in Form eines Protokolls, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer signiert sein muß, zu beurkunden.

§12. Kassenprüfer

1. Das Präsidium ernennt zwei Kassenprüfer die weder dem Präsidium noch dem Vereinsausschuß angehören dürfen.
2. Die Kassenrevisoren prüfen einmal jährlich umfassend die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen sowie Belegen. Dazu sind sie in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Ferner beantragen sie bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums.

§13. Stimmrecht – Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann man nur bei persönlicher Anwesenheit wahrnehmen.
3. Wahlen erfolgen schriftlich sowie geheim, wenn mindestens zehn stimmberechtigte anwesende Mitglieder das verlangen.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, auch ohne ihre persönliche Anwesenheit, allerdings setzt es ihr schriftliches oder mündliches Einverständnis voraus.
5. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen von den wahlberechtigten anwesenden Vereinsmitgliedern erhält und die Wahl annimmt.

§14. Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält rechtlich unselbstständige Abteilungen, derzeit die Abteilungen "Fußball", "Gymnastik" und "Theater". Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
2. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
3. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im SSV Alsmoos-Petersdorf e.V. voraus.

4. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstands.
5. Die Abteilungsleitung selbst wird auf die Dauer von zwei Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Vereinsabteilungen gewählt. Sie bestehen aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallende Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Bleibt eine Funktion unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsmitglieder erfolgt. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist..
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Zulassung und Auflösung von Abteilungen.
7. Die Abteilungen sind nach Bedarf mit Zustimmung des Vereinsausschusses berechtigt, zusätzliche Sparten- und/oder Aufnahmebeiträge zu erheben. Alle sich daraus ergebenden Einnahmen müssen der Hauptkasse des Vereins zufließen. Es sei denn, der Vereinsausschuß bestimmt einen anderen Modus. Der Vorstand Finanzen prüft jährlich die Kassenführung der Abteilungen. Die Einnahmen/Ausgaben sind in die Bilanz des Gesamtvereins aufzunehmen.
8. Eine außerhalb des Abteilungskontos separate finanzielle Rücklagenbildung ist für die Sparten nicht möglich.
9. Für eine ungedeckte Ausgabe aus der Abteilungskasse bedarf es vorab der Zustimmung des Präsidiums.

§15. Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige im Verein, Organ- oder Amtsträger deren Vergütung den jeweiligen Höchstsatz nach §3 Nr. 26a EStG jährlich nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, den Mitgliedern und/oder dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei sportlicher Betätigung, Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins sowie Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn derartige Schäden nicht über Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Für die angeführten Punkte 1./2. sind die §§ 31, 31a sowie 31b des BGB maßgeblich.

§16. Datenschutz im Verein

1. Unter den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes nutzt, speichert, übermittelt, verändert der Verein personenbezogene Daten/Verhältnisse zur Erfüllung der Zwecke sowie seiner Aufgaben.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung, wenn seine gespeicherten Personendaten unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt;

- d. Löschung seiner gespeicherten Personendaten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern bzw. sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligem Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten den Zugang zu ermöglichen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch noch nach dem Ausscheiden der genannten Personen aus ihrer Funktion oder dem Verein.

§17. Liquidation des Vereins – Auflösung von Abteilungen – Satzungsänderungen

1. Zur Liquidation des Vereins bedarf es einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. Dazu müssen mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sein. Sie können mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Versammlungsteilnehmer die Liquidation beschließen. Bei einer Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Sie ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der daran teilnehmenden Mitglieder, beschlußfähig. Die Einladung muß den Hinweis auf die dann erleichterten Bedingungen enthalten.
2. Das Vermögen des Vereins umfaßt das gesamte Eigentum des Hauptvereins einschließlich der angegliederten Abteilungen.
3. Löst sich eine einzelne Sparte auf, so erhält die finanziellen Ressourcen, die vorhandenen Sachwerte sowie eventuelle Ausrüstungsutensilien der Hauptverein.
4. Für noch offene Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Gläubigern haftet ausschließlich das vorhandene Vereinsvermögen. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Aktivvermögen erhält die Gemeinde Petersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sport-Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die Liquidation des Vereins sowie Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
6. Bei Satzungsänderungen, die den Status der Gemeinnützigkeit im § 2 verändern, bedarf es der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§18. Inkrafttreten / Gültigkeit der vorliegenden Satzung

1. Die nach den Bestimmungen des Bayerischen Landessportverbandes e.V. verfasste Satzung hat die Mitgliederversammlung am 05.12.2019 beschlossen. Sie beinhaltet keinerlei Veränderung hinsichtlich des bisherigen Vereinszwecks.
2. Nach Zustimmung der tangierten Institutionen sowie erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Augsburg** erlangt vorliegende Satzung Rechtskraft.
3. Die gültige Satzung liegt für alle Mitglieder jederzeit einsehbar in der Geschäftsstelle des Vereins.

Petersdorf, den 05.12.2019

SSV Alsmoos-Petersdorf e.V.

Präsident
Sebastian Braunmüller